

**Ausweitung des absoluten Haltverbots von der  
Johann-Clanze-Straße zum Luise-Kiesselbach-  
Platz/Albert-Roßhaupter-Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02394  
der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14005**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark  
vom 26.02.2019**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das im ostseitigen Einmündungsbereich der östlichen Nebenfahrbahn Luise-Kiesselbach-Platz in die Albert-Roßhaupter-Straße bestehende absolute Haltverbot aus Sicherheitsgründen auszuweiten.

Die genannte Nebenfahrbahn Luise-Kiesselbach-Platz als Fortführung der Johann-Clanze-Straße mündet in die Albert-Roßhaupter-Straße ein und ist durch reinen Anlieger- und Quellverkehr gekennzeichnet. Die Johann-Clanze-Straße und damit auch der in Rede stehende Einmündungsbereich liegt in der Tempo 30-Zone Nr. 187.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs wurden durch das Kreisverwaltungsreferat im Juli und August 2017 bereits Haltverbotsbereiche an der West- und Ostseite des betreffenden Straßenzuges angeordnet, beginnend ab der Einmündung in die Albert-Roßhaupter-Straße in Richtung Süden. Die ungehinderte Aus- und Einfahrt im Einmündungsbereich wird damit sichergestellt.

Unter Zugrundelegung der absolut unauffälligen Verkehrsunfallsituation, der geringen Verkehrsbelastung und unter Beachtung des Bedürfnisses der Anlieger auf frei nutzbare Stellflächen sieht das Kreisverwaltungsreferates und die örtlich zuständige

Polizeiinspektion 15 derzeit keine Notwendigkeit auf eine weitere Ausdehnung des bereits bestehenden Haltverbotsbereiches an der Ostseite der genannten Anliegerfahrbahn. Es wird hier insbesondere darauf hingewiesen, dass am Fahrbahnrand abgestellte Fahrzeuge geschwindigkeitsreduzierend wirken und deshalb in Tempo 30-Zonen grundsätzlich gewollt sind, sofern dadurch keine konkreten Gefahren entstehen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat, für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine weitere Ausweisung von Haltverbotsbereichen im Einmündungsbereich der östlichen Nebenfahrbahn Luise-Kiesselbach-Platz in die Albert-Roßhaupter-Straße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02394 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark am 22.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532